



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS



Netzwerk
Bürgerschaftliches
Engagement
Bodenseekreis

Das bürgerschaftliche Engagement und die Sache mit dem Geld

Informationen für Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden,
Initiativen, Projekte, Vereine und Interessierte, die sich
für das Gemeinwohl engagieren

1. Auflage



Friedrichshafen im Juni 2016

Der Arbeitskreis Monetarisierung des Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement Bodenseekreis:

Hans-Peter Engelskirchen (Kreuzbund-Selbsthilfe), Renate Hold (Mehrgenerationenhaus Markdorf), Eduard Miller (Kreissenorenrat), Karin Sobiech-Wischnowski (Stadtseniorenrat Friedrichshafen), Barbara Weiland (Ambulanter Kinderhospizdienst Amalie), Dr. Ulrich Engel („Wir für Uns“ Bürgerselbsthilfe-Hagnau), Oliver Endrikat (Tauschring Salem), Wilfried Lutzki (Diabetes-Selbsthilfe), Gabi Müller (Lebenshilfe Bodenseekreis e. V.) und Corinne Haag (Geschäftsstelle des Netzwerks/Servicestelle Bürgerschaftliches Engagement Bodenseekreis)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Einführung	6
1. Definition von Begrifflichkeiten	8
1.1 Abgrenzung der Begriffe „Ehrenamt“ und „Bürgerschaftliches Engagement“	8
1.2 Abgrenzung zu arbeitsrechtlich relevanten Tätigkeitsformen - Haupttätigkeit, geringfügige Beschäftigung, Honorartätigkeit	9
1.3 Steuerrechtliche Aspekte - Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspuschale	11
1.4 Übersicht: Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Tätigkeitsformen beim selben Träger	13
1.5 Praktische Tipps aus dem Netzwerk zum Thema bürgerschaftliches Engagement und Transferleistungen	14
2. Materielle Tauschwerte im bürgerschaftlichen Engagement - Formen der Anerkennung	15
2.1 Direkte Geldzahlungen	15
2.2 Geldwerte Leistungen	16
2.3 Was bedeutet Anerkennungskultur?	17
3. Versicherungs- und Haftungsfragen	18
4. Haltung des Netzwerks zum Thema Monetarisierung des bürgerschaftlichen Engagements	19
5. Praktische Beispiele der Monetarisierung aus dem Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bodenseekreis	21
Literaturverzeichnis	30

Vorwort



Das Ehrenamt blickt in Deutschland auf eine jahrhundertlange Tradition zurück. Schon das Wort drückt aus, was den Einsatz des Einzelnen mit der Gesellschaft verband: Sich einzubringen war ehrenvoll und Ehre wurde dem Menschen für sein Wirken zuteil. Gleichzeitig signalisierte der Begriff Amt aber auch eine gewisse Verpflichtung, die Aufgaben für die Gemeinschaft verlässlich und gewissenhaft auszuführen.

Die Gesellschaft hat sich stark verändert und mit ihr die Möglichkeiten und Formen des Einsatzes ihrer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Ehrenamtes. Dies schlägt sich auch in den vielfältigen Begrifflichkeiten nieder, die sich in Bezug auf das Ehrenamt oder das bürgerschaftliche Engagement etabliert haben. Zudem wird in den letzten Jahren verstärkt über Fragen der Monetarisierung des Engagements auf unterschiedlichen Ebenen durchaus kontrovers diskutiert. Dabei werden rechtliche, politische aber auch sozialwissenschaftliche Sichtweisen ins Feld geführt.

Dies alles trägt nicht immer dazu bei, es Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern, sich zu orientieren oder sich zu engagieren. Ist es nun ein Ehrenamt, welches übernommen wird oder ein bürgerschaftliches Engagement? Was bedeutet es für den Einzelnen, sich zu engagieren und dies gänzlich unentgeltlich oder vielleicht doch gegen einen gewissen finanziellen Tauschwert zu tun? Wird ein Engagement angenommen, bei dem Geld fließt, gilt es, viele rechtliche und steuerrechtliche Aspekte zu beachten.

Dem Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bodenseekreis bin ich deshalb sehr dankbar, dass es sich diesen Fragestellungen angenommen hat. Dem Arbeitskreis Monetarisierung des Netzwerks war es ein Anliegen, ein Informationspapier als klare Orientierung zu erarbeiten, welches sich den genannten Themenfeldern in überschaubarer Länge und in verständlicher Sprache widmet und somit zur Klärung des Dschungels der Begrifflichkeiten beiträgt.

Die besondere Qualität des Papiers beruht nicht zuletzt auf seiner Entstehung. Weder das Landratsamt Bodenseekreis noch eine Gemeinde oder ein Träger allein haben es verfasst, sondern das Netzwerk als Verbund von Kreis, Gemeinden, Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierten selbst. Mein herzlicher Dank gilt sowohl allen Beteiligten, die daran mitgewirkt haben, als auch allen bürgerschaftlich Engagierten im Landkreis. Sie alle leisten einen wertvollen Beitrag für unser Zusammenleben im Landkreis!



Lothar Wölfle
Landrat

Einführung

Das bürgerschaftliche Engagement erfüllt vielfältige gesellschaftliche Aufgaben in unserem Land. Gerade in Zeiten des demografischen Wandels ist es besonders wichtig, die Bevölkerung zum freiwilligen Engagement zu motivieren. Nur wenn möglichst viele Menschen gewonnen werden können, gesellschaftliche Aufgaben zu übernehmen, wird es auch langfristig möglich sein, ein breites Spektrum an Freizeit-, Kultur- und Sozialangeboten zu sichern.

Das ist nicht neu. Neu - und in dieser Form und Ausprägung schon lange nicht mehr in unserem Land gesehen - ist allerdings das überwältigende Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Flüchtlingshilfe. Wie in keinem anderen Feld des bürgerschaftlichen Engagements wird derzeit allen Menschen in der Bundesrepublik klar, was das Ehrenamt zu leisten vermag, welche wichtigen unterschiedlichen Aufgaben es in unserer Gesellschaft hat und wie notwendig es ist, dieses Engagement zu stützen.

Aber um welche Aufgaben handelt es sich eigentlich? Aus der Praxis heraus lassen sich drei unterschiedliche Wirkungsweisen des bürgerschaftlichen Engagements beobachten.

Zum einen das bürgerschaftliche Engagement als tragende Säule der Zivilgesellschaft, dem Ort, an dem sich Menschen jenseits von Staat, Markt und Gesellschaft treffen und gemeinsam handeln. Das Engagement wirkt hier sozusagen als Sozialkitt zwi-

schen den Menschen bzw. als Gesellschaftskitt. Es festigt unser aller Zusammenleben in guter Art und Weise.

Zum anderen kann für den einzelnen Menschen die Ausübung eines Engagements durchaus sinnstiftend wirken. Die Motivation zum bürgerschaftlichen Engagement kommt meist aus einem inneren Antrieb heraus. Das bürgerschaftliche Engagement bereichert das eigene Erleben und Leben eines Menschen im Ganzen.

Schließlich wirkt das bürgerschaftliche Engagement natürlich auch, speziell aus Sicht des Staates heraus, entlastend. Viele Aufgaben, die der Staat innehat, könnten ohne das Engagement der Bürgerinnen und Bürger nicht erfüllt werden. Ganz so, wie es momentan in der Flüchtlingshilfe allen deutlich wird.

Gut also, dass sich bereits über 40 % aller Deutschen nahezu jeglichen Alters für das Gemeinwohl in ganz unterschiedlichen Bereichen engagieren. In den letzten Jahren ist zudem zu beobachten, dass aufgrund der Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements immer weitere Engagementfelder in ganz unterschiedlichen Bereichen mit verschiedenen Rahmenbedingungen und Anerkennungsformen erschlossen wurden. Eine wesentliche Veränderung, die weite Teile des bürgerschaftlichen Engagements betrifft, erfolgte dabei hinsichtlich der Frage der Monetarisierung.

Dem Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement ist es wichtig zu verdeutlichen, was unter dem Begriff Monetarisierung zu verstehen ist. Mit Monetarisierung ist die Zumessung von Geldzahlungen für bürgerschaftliches Engagement gemeint. Ganz unterschiedliche Bezahlformen werden unter diesem Begriff zusammengefasst.

Es lässt sich feststellen, dass Organisationen heutzutage oftmals Geld für Tätigkeiten bezahlen, die aber weiterhin als Ehrenamt bezeichnet werden.

Dabei können Probleme entstehen. Rechtliche Fragestellungen sind zu prüfen, aber auch Gerechtigkeitsfragen sind zu stellen: Warum bekommen Menschen für ein identisches Tun einmal Geld und einmal kein Geld? Viele Engagierte stellen sich zudem Sinnfragen: Ist es noch ein Ehrenamt, wenn ich Geld dafür annehme? Möchte ich das überhaupt? Wie fremdbestimmt bin ich, wenn ich eine stündliche Aufwandsentschädigung akzeptiere?

Dieses Informationspapier möchte deshalb zum einen die gängigsten Begrifflichkeiten rund um das bürgerschaftliche Engagement und die Praxis von materiellen Tauschwerten an Engagierte beleuchten und präzisieren. Es soll aber auch den Einzelnen sowie Vereinen, Initiativen und Gruppierungen bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine „Vergütung“ behilflich sein.

Die Motivation für ein Engagement kommt vielfach aus anderen Erwägungen heraus, als aus der Erschließung einer zusätzlichen Möglichkeit des finanziellen Zugewinns. Allerdings kann eine gewisse finanzielle Anerkennung bei dem einen oder anderen auch engagementfördernd wirken. Das Netzwerk möchte deshalb in diesem Papier seine Haltung zur Frage der Monetarisierung im bürgerschaftlichen Engagement deutlich machen. Beispiele am Ende des Papiers sollen schließlich zeigen, wie dieses Thema praktisch von Mitgliedern des Netzwerks angegangen wurde.

Noch eine Anmerkung: Obwohl das Papier unter großer Sorgfalt entstanden ist, erhebt es weder den Anspruch auf Vollständigkeit oder Wissenschaftlichkeit, noch ist es rechtlich verbindlich. Es ist ein Papier aus der Praxis für die Praxis. Wir bitten, dies zu berücksichtigen. Wenn Sie Anregungen oder Fragen zu dem vorliegenden Papier haben, wenden Sie sich bitte an die Servicestelle Bürgerschaftliches Engagement, Frau Haag: corinne.haag@bodenseekreis.de.

Das Informationspapier ist auch auf der Internetseite des Bodenseekreises unter www.bodenseekreis.de verfügbar.

1. Definition von Begrifflichkeiten

Bei der Beschäftigung mit dem Thema wurde schnell klar, dass im Hinblick auf die Begrifflichkeiten in der Literatur vielleicht einiges, aber in der Praxis nichts wirklich klar ist. Um eine einheitliche Sprache im Sinne einer guten Verständigung im gemeinsamen Tun zu ermöglichen, wird sich das folgende Kapitel der Klärung der, unserer Meinung nach, wichtigsten Begrifflichkeiten zum Thema bürgerschaftliches Engagement und Monetarisierung widmen.

Zu Beginn soll der Unterschied von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement aufgezeigt werden. Diese Klarstellung ist uns wichtig, verdeutlicht sie doch das Verständnis des Netzwerks.

Im Anschluss daran erläutern wir die Begrifflichkeiten unterschiedlicher Tätigkeitsformen, zu denen das bürgerschaftliche Engagement ganz selbstverständlich gehört. Es bedarf aber einer besonderen Betrachtung, speziell dann, wenn Geld im Rahmen eines Engagements gezahlt wird. Zur Übersicht der Kombinationsmöglichkeiten von Tätigkeitsformen bei einem einzelnen Träger finden Sie auf Seite 13 eine Tabelle.

1.1 Abgrenzung der Begriffe „Ehrenamt“ und „Bürgerschaftliches Engagement“

Neben dem Begriff des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements existieren viele weitere Begriffe mit ähnlicher Bedeutung: Bürgerengagement, Bürgerarbeit, Freiwilligenarbeit, freiwilliges Engagement oder informelles Engagement u. v. m. Mit den unterschiedlichen Begriffen wird zwar versucht, unterschiedliche Ausrichtungen des Engagements zu beschreiben, aber es bestehen Gemeinsamkeiten im Hinblick auf die Freiwilligkeit, die Unentgeltlichkeit, die Öffentlichkeit, die Gemeinwohlorientierung und die Gemeinschaftlichkeit des Engagements. Da es keine gesetzliche und somit keine allgemeingültige Definition der Begrifflichkeiten gibt, bestehen alle gleichberechtigt nebeneinanderher mit ihrer jeweils speziellen Ausrichtung.

In der Praxis der Netzwerkarbeit fallen häufig die Begriffe „Ehrenamt“ und „Bürgerschaftliches Engagement“. Der Begriff des **Ehrenamtes** wird im „Handbuch Bürgerschaftliches Engagement“ gut umfasst: „Einvernehmen besteht darüber, dass der Begriff des Ehrenamtes einen Teilaspekt des gesamten bürgerschaftlichen Engagements umschreibt. Im Kern wird Ehrenamt als Synonym für eine klassische und historisch gewachsene Form von gemeinwohlorientierten Tätigkeiten verstanden. Typischerweise wird vom Ehrenamt dann gesprochen, wenn Bürgerinnen und Bürger sich in strukturierten Organisa-

tionsformen engagieren, die Tätigkeit unentgeltlich erbracht wird und öffentlich bzw. im öffentlichen Raum stattfindet.“

Da der Begriff Ehrenamt nur einen Teil der vielfältigen Engagementformen der Bürgerinnen und Bürger umschreibt, hat sich das Netzwerk bewusst dazu entschieden, den Begriff des **bürgerschaftlichen Engagements** für seine Arbeit zu verwenden. Es lehnt sich dabei an das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Baden-Württemberg an, das mit diesem Begriff den Anspruch auf Förderung der Emanzipation, der Teilhabe und der Solidarität der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Engagements deutlich machen möchte.

Mit dem Begriff des bürgerschaftlichen Engagements soll im Netzwerk

- ein freiwilliges (meist selbstbestimmtes und selbstorganisiertes),
- gemeinwohlorientiertes und
- nicht auf materiellen Gewinn (eine Tätigkeit, die außerhalb beruflicher Verpflichtung und unter der marktüblichen Vergütung ausgeführt wird) ausgerichtetes Engagement verstanden werden,
- das im öffentlichen Raum stattfindet,
- in der Regel gemeinschaftlich/kooperativ ausgeübt wird und
- einen wichtigen Beitrag zum Gemeinsinn der Gesellschaft leistet.

Die Grundlage dieser Definition findet sich im Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ aus dem Jahr 2002.

Der Begriff soll immer dann zutreffen, wenn Bürgerinnen und Bürger sich in strukturierten Organisationen, staatlichen Einrichtungen und Organen engagieren, wie z. B. in Nonprofit-Unternehmen, Vereinen und Initiativen. Aber auch wenn sie sich ohne bestimmte Organisationsform in ihrem Lebensumfeld einbringen, wie z. B. bei der aktiven Hilfe in der direkten Begleitung, Unterstützung oder Anleitung von anderen Menschen. Dies gilt für die Bereiche Soziales, Gesundheit, Bildung, Kultur, Ökologie und Sport gleichermaßen.

1.2 Abgrenzung zu arbeitsrechtlich relevanten Tätigkeitsformen - Haupttätigkeit, geringfügige Beschäftigung, Honorartätigkeit

Selbstverständlich lässt sich das bürgerschaftliche Engagement, wie oben beschrieben, unter dem Begriff der Arbeit/Tätigkeit wiederfinden. Mit Arbeit wird eine zielgerichtete, soziale, planmäßige und bewusste, körperliche und geistige Tätigkeit beschrieben. Allerdings verstehen wir im Alltag unter Arbeit in aller Regel die Erwerbsarbeit, die zur Sicherung des Lebensinkommens dient und sich in diesem Punkt grundsätzlich vom bürgerschaftlichen Engagement, das diese Funktion grundsätzlich nicht hat,

unterscheidet. Hier nun die Abgrenzung verschiedener Tätigkeitsformen unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten:

Unter der **Haupttätigkeit** (Arbeitsverhältnis) ist die bei einem Arbeitgeber als Arbeitnehmer ausgeführte Beschäftigung (regelmäßig in Voll- oder Teilzeit) zu verstehen. Arbeitnehmer im vorangestellten Sinne ist regelmäßig, wer aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Das Wesen des Arbeitsverhältnisses ist der Austausch von Arbeit und Lohn. Die Arbeitsleistung erbringt der Arbeitnehmer nur gegen Zahlung einer angemessenen Arbeitsvergütung, die der Absicherung oder Verbesserung seiner wirtschaftlichen Existenz dient. Das nähere ist im Regelfall in einem schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt (Urlaub, Kündigungsfristen, Vergütungshöhe etc.). Ein Arbeitsverhältnis liegt in der Regel nicht vor, wenn die Tätigkeit unentgeltlich und ohne Vergütungserwartung für ehrenamtliche/caritative Zwecke geleistet wird. Der Bezug einer Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale oder sonstiger Auwandsentschädigungen (vgl. hierzu Ziff. 1.3) dient nicht der Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz, weshalb hieraus kein Arbeitsverhältnis abgeleitet werden kann.

Werden mehrere Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern ausgeführt, so ist die Tätigkeit mit dem höchsten Umfang die Haupttätigkeit, die somit der Sicherung des Einkommens dient.

Die **geringfügige Beschäftigung** ist eine Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, in dem das regelmäßige Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigen darf (derzeit 450,00 Euro monatlich) oder das nur von kurzer Dauer ist (kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Die **Honorartätigkeit** gilt als freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit gegen Rechnungsstellung (Honorar). Arbeitsrechtlich handelt es sich hier um einen freien Dienstnehmer. Es wird mit dieser Tätigkeit also kein Arbeitsverhältnis begründet.

Die Einordnung des bürgerschaftlichen Engagements als Tätigkeitsform wird vor allem dann interessant, wenn Geld oder geldwerte Leistungen fließen. Dann kann das Engagement der steuerrechtlichen Betrachtungsweise unterliegen und erfüllt, speziell wenn die Vergütungsform einen Zeitbezug aufweist, die regelmäßigen Merkmale des Einkommens im Sinne des § 2 EStG. Allerdings kennt das Einkommenssteuerrecht für Einkünfte aus „nebenberuflicher ehrenamtlicher Tätigkeit“ diverse Steuerbefreiungen, die in § 3 EStG normiert sind. Die wichtigsten für das

bürgerschaftliche Engagement sind die sogenannte Übungsleiterpauschale oder der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtpauschale.

1.3 Steuerrechtliche Aspekte - Übungsleiterpauschale, Ehrenamtpauschale

Übungsleiterpauschale

Die sogenannte Übungsleiterpauschale in Höhe von derzeit (2016) bis zu 2.400 Euro pro Jahr ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Sie gilt für eine Nebentätigkeit im Dienst einer inländischen, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft mit dem Zweck der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Aufgaben. Speziell ein Engagement im pädagogischen Bereich kann auf die Übungsleiterpauschale zurückgreifen, z. B. in der Jugendarbeit, aber auch die Telefonseelsorge. Lediglich die Beträge aus nebenberuflichen Einnahmen, die 2.400 Euro übersteigen, müssen versteuert werden. Der Umfang der Nebentätigkeit darf zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs, derzeit 13 Stunden pro Woche, überschreiten.

Ehrenamtpauschale

Die Ehrenamtpauschale von derzeit (2016) 720 Euro im Jahr ist ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nr. 26a EStG für nebenberufliche Einnahmen aus gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften, die Zah-

lungen für ehrenamtliche Tätigkeiten leisten. Die Ehrenamtpauschale kann jedoch im Unterschied zur Übungsleiterpauschale für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wenn für diese Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 (Aufwandsentschädigungen aus Bundes- oder Landeskassen), 26 (Übungsleiterpauschale) oder 26b (Aufwandsentschädigungen eines Vormunds) gewährt wird oder gewährt werden könnte (z. B. Vereinsvorstand, Kassierer und Aufsichtspersonal). Wobei für diese Möglichkeit der Vergütung im Verein folgender Satz in der Vereinsatzung verankert sein muss „[...] der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen [...]“.

Außerdem muss der begünstigte Personenkreis aus den Vereinsunterlagen erkennbar sein. Es empfiehlt sich, schriftliche Vereinbarungen hierzu abzuschließen.

Auch Zahlungen mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen der Ehrenamtpauschale sind nur bis zu einer Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr und Person zulässig (müssen also addiert werden) und sind steuer- und sozialabgabenfrei. Darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.

Trotz der Möglichkeit, die Vergütung im bürgerschaftlichen Engagement im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG rechtlich einwandfrei zu gestalten, ist in den letzten Jahren vermehrt zu beobachten, dass Tätigkeiten, die als bürgerschaftliches Engagement oder sogar als Ehrenamt bezeichnet werden, als eine geringfügige oder auch kurzfristige Beschäftigung (max. 70 Tage im Jahr) entlohnt werden. Mitunter werden sogar Minijobs und die Übungsleiterpauschale miteinander verbunden. Diese Praxis führt zu einer Verwässerung der Grenze zwischen einer Tätigkeit zur finanziellen Gewinnerzielung und der grundsätzlichen materiellen Gewinnfreiheit des bürgerschaftlichen Engagements.

Das Netzwerk hält diese Vorgehensweise für bedenklich, da das Engagement so nicht mehr von einer Erwerbstätigkeit unterscheidbar ist, das Engagement selbst sogar zur Erwerbstätigkeit werden kann und somit seine besondere Qualität für den Einzelnen und die Gemeinschaft verliert.

Tipp für Vereine

Vorsicht bei Zahlungen, die über 720 Euro hinausgehen z. B. durch Einladungen zum Essen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins wird dabei gefährdet.

1.4 Übersicht: Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Tätigkeitsformen beim selben Träger

Hier nun eine Übersichtstabelle zu rechtlich möglichen Tätigkeitskombinationen bei ein und demselben Träger mit der freundlichen Genehmigung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Die Tabelle zeigt auf, was es alles zu beachten gibt, falls verschiedene Tätigkeiten beim selben Träger angestrebt werden. Noch kniffliger wird es für Tätigkeitskombinationen bei unterschiedlichen Trägern. Aufgrund der Komplexität der Kombinationsmöglichkeiten ist aus Sicht des Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement eine individuelle Überprüfung unerlässlich, da hier immer arbeits- und steuerrechtliche Fragestellungen zu klären sind.

KOMBINATIONSRASTER

Rechtlich mögliche Tätigkeitskombinationen **beim selben Dienstgeber** unter Ausschöpfung von Obergrenzen und Freibeträgen - soweit die jeweiligen Voraussetzungen eingehalten sind:

Gleichzeitige Kombination zulässig?		Haupttätigkeit				
			Geringfügige Beschäftigung (bis 450,00 Euro/mtl.)	Übungsleiterfreibetrag (bis 2.400,00 Euro/p.a.)	Ehrenamts-pauschale (bis 720,00 Euro/p.a.)	Honorartätigkeit
Haupttätigkeit		idR nur eine				
Geringfügige Beschäftigung (bis 450,00 Euro/mtl.)		unzulässig	Höchstbetrag; es erfolgt eine Zusammenrechnung			
Übungsleiterfreibetrag (bis 2.400,00 Euro/p.a.)		nur zulässig, soweit unterschiedliche Aufgaben	zusammen bis 650 Euro/mtl. rechtlich zulässig	zulässig bis zur einheitlichen Grenze von 2.400,00 Euro		
Ehrenamts pauschale (bis 720,00 Euro/p.a.)		zulässig	zulässig	unzulässig, es sei denn, unterschiedliche Tätigkeiten	Höchstbetrag; es erfolgt eine Zusammenrechnung	
Honorartätigkeit		kritisch	kritisch	zulässig	zulässig	zulässig

Stand: 2013

1.5 Praktische Tipps aus dem Netzwerk zum Thema bürgerschaftliches Engagement und Transferleistungen

Hier noch zwei Beispiele, die verdeutlichen, dass zu den vorherigen Punkten noch weitere rechtliche Fragestellungen im Einzelfall zu klären sein können. Das Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement empfiehlt deshalb, bei Unklarheiten oder Fragen, Kon-

takt mit den Ansprechpartnern der Gemeinde, des Trägers, Vereins, der Initiative bzw. Gruppierung aufzunehmen, in dessen/deren Rahmen das Engagement stattfindet, oder aber auch mit dem eigenen Arbeitgeber. Grundsätzlich gilt: Bürgerschaftliches Engagement soll für alle Menschen möglich sein, egal in welchen Lebensverhältnissen sie sich derzeit befinden.

Beispiel 1:

Im Mehrgenerationenhaus Markdorf möchte sich ein Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz 4) bürgerschaftlich gegen eine Aufwandsentschädigung engagieren. Wird diese Leistung auf den Bezug des ALG II angerechnet?

Antwort:

Nein. ALG II Empfänger dürfen die Aufwandsentschädigung ohne Abzug behalten.

Beispiel 2:

Ein Mensch mit Behinderung erhält Grundsicherung nach SGB XII und möchte sich bei der Lebenshilfe gegen Aufwandsentschädigung bürgerschaftlich engagieren. Was ist zu beachten?

Antwort:

Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. In der Praxis bedeutet dies, dass die leistungsberechtigte Person vom Arbeitgeber, hier der Lebenshilfe, eine entsprechende Bescheinigung beim Sozialamt vorlegen muss, aus der hervorgeht, dass es sich bei den Einkünften um solche nach den o. g. § des EStG handelt.

2. Materielle Tauschwerte im bürgerschaftlichen Engagement - Formen der Anerkennung

Wie bereits erwähnt, dient das bürgerschaftliche Engagement vorrangig nicht einer materiellen Gewinnerzielung. Das bedeutet aber nicht, dass engagierte Bürgerinnen und Bürger für ihren Einsatz keinen Mehrwert erwarten dürfen, der über das „gute Gefühl“, etwas für das Gemeinwohl zu tun, hinaus geht. Auch haben die Menschen, die von einem Engagement als Adressaten profitieren, oftmals das Bedürfnis, etwas zurückzugeben. Und schließlich wollen Gemeinden, Einrichtungen, Träger, Vereine, Initiativen und Gruppierungen den Menschen, die sich in den jeweiligen Aufgabenbereichen engagieren, zeigen, wie wichtig und unverzichtbar das bürgerschaftliche Engagement für sie und die Gesellschaft ist. Das Engagement soll anerkannt werden.

Welche materiellen Tauschwerte gibt es grundsätzlich im bürgerschaftlichen Engagement? Nachfolgend deshalb eine Klärung der Begrifflichkeiten aller uns bekannten Gegenleistungen mit einem materiellen Wert für ein Engagement.

2.1 Direkte Geldzahlungen

Unter den Begriff der direkten Geldzahlungen fallen alle Formen direkter monetärer Zuwendung. Hierfür wird in der Praxis oft der Begriff der Aufwandsentschädigung benutzt. Tatsächlich wird aber unter dieser Bezeichnung eine Vielzahl von unterschiedlichen Sachverhalten verwendet.

Dies kann zu Unklarheiten und Missverständnissen führen. Deshalb hier nun die allgemein anerkannte Bedeutung der Begriffe:

Auslagenersatz

Von Auslagenersatz, der am weitest verbreiteten Form des Geldtransfers, soll dann gesprochen werden, wenn durch das Engagement tatsächlich entstandene Kosten - entweder pauschal oder gegen Beleg - erstattet werden. Bei der Erstattung gegen Beleg gibt es keine Höchstgrenze, während es sich bei der pauschalen Erstattung nur dann um einen Auslagenersatz handelt, wenn die Höhe der Zahlung in etwa den entstandenen Kosten entspricht. Es darf sich nicht um eine versteckte Vergütung handeln. Ein typisches Beispiel für pauschalen Auslagenersatz ist die Übernahme von Fahrtkosten. Beispiele für Auslagenersatz gegen Beleg sind die Erstattung von Porto- oder Telefongebühren. Der Auslagenersatz betrifft die Übungsleiterpauschale in Höhe von derzeit bis zu 2.400 Euro pro Jahr nicht und kann darüber hinaus ausbezahlt werden ohne steuerlich relevant zu sein.

Aufwandsentschädigung

Sobald die Zahlung über den reinen Ersatz der Auslagen hinausgeht und in der Regel als eine von Aufwendungen unabhängige Zahlung, die z. B. zeitorientiert ist, geleistet wird, liegt eine Aufwandsentschädigung für Verdienst- oder Zeitausfall vor. Dies wird steuerrechtlich als Vergütung bewertet,

mag der Betrag auch noch so gering sein. Der Ehrenamtliche erzielt damit ein Einkommen nach § 2 EStG. Erst im Weiteren stellt sich die Frage, ob eine Steuererleichterung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtpauschale) zum Tragen kommt (s. o.).

Pauschale Gratifikationen

Das Engagement soll durch die Zahlung eines pauschalen Geldbetrages gewürdigt und anerkannt werden, wie z. B. durch den Förderpreis des Bodenseekreises für bürgerschaftliches Engagement. Die Höhe des Geldbetrages orientiert sich dabei nicht am Zeitumfang oder dem Wert erbrachter Leistungen.

Entschädigung von Verdienstausschlag

Die durch das Engagement verursachten Einkommensverluste sollen kompensiert werden. Diese Form der Geldzahlung ist vor allem im Bereich der öffentlichen Ehrenämter verbreitet, z. B. bei Kreisräten oder Schöffen.

2.2 Geldwerte Leistungen

Bei geldwerten Leistungen wird nicht direkt Geld gezahlt. Die Leistungen haben aber einen finanziellen Gegenwert. In diesen Bereich fallen alle Sachzuwendungen, d. h. Gratifikationen in Form von Waren (z. B. Geschenke) und Verpflegung (z. B. Essen). Diese Sachzuwendungen sind meist fester Bestandteil einer Anerkennungskultur.

Eine weitere Form geldwerter Leistungen ist die Finanzierung von Bildungsmaßnahmen/Fortbildungsangeboten, die Engagierten u. a. den Erwerb allgemein anerkannter Zertifikate ermöglichen. Hierzu zählt z. B. die Ausbildung zum Rettungshelfer im Bereich der Rettungsdienste. Diese Zertifikate können auch jenseits des Ehrenamts von hohem Nutzen sein und werden zum Teil als Qualifizierung für eine berufliche Tätigkeit im gewerblichen Bereich anerkannt. An dieser Stelle sei auch auf das „Gemeinsame Fortbildungsprogramm für bürgerschaftlich Engagierte“ im Bodenseekreis verwiesen.

Reduzierte Zahlungsverpflichtungen

Hierunter fallen geldwerte Sachverhalte der Gratifikation, die aber nicht direkt von der Gemeinde, der Einrichtung, dem Verein, der Initiative oder Gruppierung gewährt werden. Ermäßigungen, wie z. B. die Jugendleitercard (Juleica), gehören dazu. Bei sehr hohen Vergünstigungen besteht ggf. die Gefahr der Anrechnung der erhaltenen Vorteile auf z. B. die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG oder andere steuerbegünstigte Bestandteile.

Zeitkonten

Anstatt dem Mitglied für eine Leistung Geld ausbezahlen, wird die eingebrachte Zeit notiert und dient als Basis dafür, dass dieses Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt selbst wieder Leistungen aus der Gemeinschaft beziehen darf. Die „Währung“ ist also nicht Geld, sondern Zeit. In diesem Modell sind alle

Formen von Leistungen gleich viel wert. Eine Stunde ist eine Stunde, egal wie qualifiziert der Einzelne ist. Das Modell der Zeitkonten findet sich z. B. bei Seniorengenossenschaften und Tauschringen.

Tipp für Vereine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins:
Gemeinnützige Vereine haben den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu erfüllen. Die Selbstlosigkeit beinhaltet das Verbot, dass Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Wird dies nicht beachtet, droht der Verlust der Steuerfreiheit. Hiervon sind Annehmlichkeiten im Rahmen der üblichen, angemessenen Betreuung von Mitgliedern ausgenommen. Die Annehmlichkeitsgrenze für Sachzuwendungen, wie z. B. Blumen, Bücher und Geschenkkörbe, und für Aufmerksamkeiten im Rahmen besonderer Vereinsanlässe, wie z. B. unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung bei der Hauptversammlung, wurde von 40 Euro auf derzeit (2016) 60 Euro pro Jahr und Mitglied angehoben. Allerdings gibt es zu dieser Erhöhung noch keine ausdrückliche Verwaltungsverlautbarung, was in der Praxis ggf. zu unterschiedlicher Handhabung durch die Finanzämter führen kann. In jedem Fall unzulässig sind Geldzuwendungen an Mitglieder, egal in welcher Höhe.

2.3 Was bedeutet Anerkennungskultur?

Wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt, sollen all diese aufgeführten Leistungen dazu dienen, das bürgerschaftliche Engagement anzuerkennen. Allerdings wäre es zu kurz gegriffen, zu glauben, dass mit der Zahlung eines Auslagenersatzes, einer Bildungsmaßnahme oder der Verleihung eines Preises, eine dem Engagement entsprechende Anerkennung geleistet wird. Anerkennung braucht Vielfalt und einen echten Bezug zum Alltag der Engagierten, beginnend schon in der Kommunikation und Interaktion, z. B. zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen. Es muss deutlich werden, dass das Engagement wirklich gewollt ist. Anerkennung bedeutet, Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung bei Entscheidungen, die das Engagement betreffen, einzuräumen.

Gesellschaftliche Anerkennung findet sich auch in der Gestaltung einer engagementfreundlichen Politik und Verwaltung wieder, z. B. durch den Aufbau von engagementfördernder Infrastruktur, wie der Schaffung von Anlauf- oder Netzwerkstellen.

Im Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bodenseekreis gibt es alle in diesem Kapitel genannten Anerkennungsformen. Uns ist es wichtig, zu betonen, dass vor allem das gelungene Zusammenspiel aller angewandten Anerkennungsformen das Wesentliche einer gesteigerten Wertschätzung gegenüber den Engagierten deutlich macht.

3. Versicherungs- und Haftungsfragen

Selbstverständlich ist auch der Schutz der Engagierten vor Schäden eine wichtige, zu klärende rechtliche Frage rund um das bürgerschaftliche Engagement. Es stellt auch eine Form von Anerkennung dar, wenn für Schutz gesorgt ist. Der Einsatz für andere muss für Engagierte sicher sein.

Allerdings lässt sich die Frage, wie bürgerschaftlich Engagierte unfall- und haftpflicht- sowie ggf. auch dienstreiseversichert sind, nicht allgemeingültig beantworten.

Vielmehr kommt es darauf an, in welcher Struktur, rechtlich selbstständig oder rechtlich unselbstständig, sich die Engagierten bewegen. Rechtlich selbstständige Strukturen sind z. B. die Gemeinden, Organisationen und Einrichtungen sowie eingetragene Vereine. Rechtlich unselbstständige Strukturen sind z. B. Initiativen, Gruppen oder Projekte. Zudem kommt es darauf an, welche Versicherungsverträge in den Strukturen jeweils vorliegen.

Wir verweisen an dieser Stelle auf ein allgemeines Informationsblatt, das die Servicestelle Bürgerschaftliches Engagement Bodenseekreis zu diesem Thema entwickelt hat und das einen ersten Einblick in die Thematik erlaubt. Sie können dieses Blatt kostenfrei über die Servicestelle beziehen oder online auf der Homepage des Bodenseekreises herunterladen.

Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich intensiv mit dem Thema Versicherungsschutz zu beschäftigen und mit den beteiligten Akteuren/Ansprechpartnern zu sprechen. Unsere Erfahrung zeigt, dass sich Lösungen in einem konstruktiven Miteinander immer finden lassen. Allerdings am besten, bevor ein Schadensfall eingetreten ist.

4. Haltung des Netzwerks zum Thema Monetarisierung des bürgerschaftlichen Engagements

Wir möchten an dieser Stelle die Haltung des Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement zur Frage der Monetarisierung als Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements verdeutlichen und somit vielleicht dem einen oder anderen eine Orientierungshilfe bei der Entscheidung für oder gegen eine Anerkennungsform geben.

Vorneweg sei gesagt, dass jede Gemeinde, jede Einrichtung, jeder Träger, jeder Verein, jede Initiative oder Gruppe selbst entscheiden kann und muss, ob und in welcher Form das bürgerschaftliche Engagement anerkannt werden soll. Dazu stehen, wie wir gesehen haben, vielfältige materielle und immaterielle Möglichkeiten zur Verfügung. Auch müssen alle, die sich engagieren möchten, für sich selbst klären, ob und ggf. was sie für ihren Einsatz erwarten.

Grundsätzlich gilt unserer Meinung nach: Völlig gleichgültig, welche Form der Anerkennung angewendet wird, es ist vor allem wichtig, dass klar kommuniziert wird, welche Anerkennungsformen gewählt wurden und warum. Dies gilt für immaterielle Anerkennungsformen genauso wie für Formen, bei denen Geld fließt oder irgendwelche Vorteile gewährt werden. Dies ermöglicht eine Klarstellung der Rahmenbedingungen, in denen sich das Engagement bewegt. Es macht zudem deutlich, wie das Engagement bei dem jeweiligen Akteur gesehen wird, schafft Vergleichbarkeit unter den Angeboten und gibt Orientierung für Bürgerinnen und Bürger,

die sich engagieren wollen. Es liefert zudem auch Rechtssicherheit, wenn arbeits-, steuer- und versicherungsrechtliche Fragen von vornherein geklärt sind.

Wenn es um materielle Anerkennung geht, und hier ist besonders die Aufwandsentschädigung als eine Form der Vergütung zu nennen, kann es zu Spannungsfeldern kommen. Gerade bei stundenbezogenen Zahlungen, die sogar manchmal den geltenden Mindestlohn überschreiten, ist die Grenze zur Erwerbsarbeit, wie bereits beschrieben, verwischt und ggf. eine Nähe zu prekären Beschäftigungsverhältnissen geschaffen. Dies halten wir für problematisch. Zudem sickern oft unterschiedliche Zwänge mit Geldzahlungen in das Engagement ein, welche die Freiheit der Tätigkeit einschränken können. Dennoch kann es, aus unserer Sicht, ggf. notwendig sein, stundenweise Aufwandsentschädigungen zu bezahlen, um Menschen für ein Engagement zu gewinnen, die es sich sonst, aufgrund geringer eigener finanzieller Mittel, „nicht leisten“ könnten, sich zu engagieren. Auch sagen einige unserer Netzwerkpartner, dass ohne eine stundenweise Vergütung ein bestimmtes Engagement für Bürgerinnen und Bürger nicht attraktiv genug sei, um sich einzubringen und dass ohne eine Aufwandsentschädigung dieses Angebot ggf. gar nicht möglich wäre.

Dennoch bleibt dieser Punkt aus unserer Sicht das Hauptspannungsfeld bei der Frage der Monetarisierung des bürgerschaftlichen Engagements.

Schließen möchten wir dieses Kapitel mit der Feststellung, dass oftmals Formen der immateriellen Anerkennung wichtiger sind als reine Geldzahlungen. Viele Menschen wollen schlicht kein Geld für ihr Engagement. Zahlungen würden ihre selbstbezogene und gemeinwohlorientierte Motivation aushöhlen oder ihr sogar zuwider laufen. Anders ist es mit Anerkennungsformen wie Anerkennungsfeiern, Eh-

rungen und Fortbildungen. Diese werden in der Regel von allen Beteiligten wertgeschätzt. Auch sollte die Bedeutung der direkten und persönlichen Anerkennung des Tuns von bürgerschaftlich Engagierten durch Kontakte und Gespräche, deren Einbindung in die Ausgestaltung des Angebots oder das Übertragen von Verantwortung an bürgerschaftlich Engagierte, nicht unterschätzt werden. Diese Vorgehensweise wird zudem der ganz speziellen Qualität gerecht, die das bürgerschaftliche Engagement schon aufgrund seiner Definition und vor allem seiner Wirkungsweise in unserer Gesellschaft hat.

5. Praktische Beispiele der Monetarisierung aus dem Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bodenseekreis

Nachfolgend finden Sie Beispiele zum Thema Monetarisierung unterschiedlicher Akteure des Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement zu Ihrer Orientierung:



Gemeinschaftliche Selbsthilfe - Selbsthilfegruppen

„Selbsthilfegruppen sind freiwillige, meist lose Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, psychischen oder sozialen Problemen richten, von denen sie - entweder selber oder als Angehörige - betroffen sind.

Sie wollen mit ihrer Arbeit keinen Gewinn erwirtschaften. Ihr Ziel ist eine Veränderung ihrer persönlichen Lebensumstände und häufig auch ein Hineinwirken in ihr soziales und politisches Umfeld. (...) Die Ziele von Selbsthilfegruppen richten sich vor allem auf ihre Mitglieder und nicht auf Außenstehende; darin unterscheiden sie sich von anderen Formen des Bürgerengagements.“¹

Selbsthilfegruppen gibt es in unterschiedlichen Rechtsformen, wie z. B. Vereine oder BGB-Gesellschaften. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Selbsthilfegruppen als lose Zusammenschlüsse (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts).

Selbsthilfegruppen zeichnen sich durch bürgerschaftliches Engagement betroffener Menschen aus, sie erzielen keinen Gewinn, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Abhängig von den Zielen der Gruppe ist eine finanzielle Unterstützung möglich, z. B. für Fort- und Weiterbildung, für die Erstellung eines Flyers, für Projekte oder für die laufenden Kosten (Raummiete, Porto- und Telefonkosten etc.). Fördermöglichkeiten für gesundheitsbezogene Gruppen gibt es gem. § 20h SGB V durch den GKV-Spitzenverband. Hierbei handelt es sich um zweckgebundene Fördergelder, vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung.

¹ Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG e. V.)
(Hrsg.): Selbsthilfegruppenunterstützung. Ein Orientierungsrahmen, Gießen 1987, Seite 5

Weitere Fördermöglichkeiten:

- Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
www.sozialministerium-bw.de
(Gesundheit/Selbsthilfegruppen)
- Hilfsverein für seelische Gesundheit in Baden-Württemberg e. V
- Aktion Mensch
- Stiftung Mitarbeit

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen im Bodenseekreis berät und unterstützt Selbsthilfegruppen zu allen Fragen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe (www.bodenseekreis.de/selbsthilfe), E-Mail: selbsthilfe@bodenseekreis.de.



Ambulanter Kinderhospizdienst

Der Ambulante Kinderhospizdienst „Amalie“ ist ein Dienst unter gemeinsamer Trägerschaft der Stiftung Liebenau und der Malteser. Sein Angebot wird zum größten Teil durch Spenden finanziert und ist für Betroffene kostenlos. Ehrenamtliche Hospizpaten begleiten Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind und besuchen diese zu Hause. Außerdem berät und begleitet der Dienst auch trauernde Familien, in denen Elternteile schwerstkrank oder verstorben sind.

Ehrenamtliche Hospizpaten erhalten Qualifizierung und stetige Fortbildungsangebote durch Amalie und Netzwerkpartner. Ihr Einsatz erfolgt ohne Vergütung, die durch Besuche und Fortbildungen anfallenden Fahrtkosten werden aber erstattet. Im Rahmen besonderer Qualifizierung erhalten die Leitungsteams der Trauergruppen für Kinder eine Aufwandsentschädigung, angelehnt an die Jugendbegleiter-Pauschale.



Bürgervereine am Beispiel „Wir für Uns“ Bürger-Selbsthilfe-Hagnau e. V.

Zweck des gemeinnützigen Vereins ist es, ergänzend zu vorhandenen sozialen Einrichtungen, in einer Solidargemeinschaft Dienstleistungen als Hilfe auf Gegenseitigkeit für hilfsbedürftige Bürgerinnen und Bürger jeden Lebensalters in Hagnau zu erbringen. Die Leistungen umfassen u. a. Hilfen rund um Familie, Haus und Garten, Betreuungs- und Besuchsdienste, Unterstützung bei Krankheit, Arztbesuchen, Behördengängen, Sprachunterricht für Ausländer o. ä. sowie hierfür erforderliche Fahrdienste. Das Leistungsangebot orientiert sich an Nachfrage und Angebot. Hilfeleistungen erfolgen freiwillig. Es besteht kein Hilfsanspruch.

Als Entgelt für Hilfeleistungen werden dem Hilfeempfänger 7,50 Euro pro Stunde berechnet. Hier-von erhält der Helfer 6,00 Euro und 1,50 Euro gehen an den Verein zur Deckung von Unkosten, z. B. Versicherung. Diese Regelung ist mit dem Finanzamt abgestimmt. Der Ersatz von Auslagen wird zusätzlich vom Hilfeempfänger übernommen.

Bei einigen sozial schwierigen Fällen übernimmt der Verein die vollen Kosten. Aufgrund von Spenden ist der Verein ausreichend finanziert.

Spendet der Helfer seine Vergütung, erhält er - wie auch für den Vereinsbeitrag von zurzeit 18,00 Euro pro Jahr - eine Spendenquittung. In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass die Mehrzahl der Helfer die Vergütung dem Hilfeempfänger spenden. In diesem Fall verzichtet auch der Verein auf seinen Anteil von 1,50 Euro.

Die Einrichtung von Zeit-Guthabenkonten wurde auf Wunsch von Mitgliedern ermöglicht, erfordert jedoch erheblichen Verwaltungsaufwand. Laut Satzung ist dies möglich. Da gemeinnützige Vereine hierfür aber keine mündelsicheren Rückstellungen bilden dürfen, ist die Zustimmung der betroffenen Mitglieder zu einer individuellen Vereinbarung notwendig.

Satzung sowie Geschäfts- und Beitragsordnung des Vereins orientieren sich an bereits länger bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in Riedlingen, Mühlhofen, Frickingen u. a.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage www.wirfueruns-hagnau.de.



Tauschringe - Verrechnung ohne Bezahlung am Beispiel „Tauschen-am-See“

Ein Tauschring ist eine Gruppe von Menschen, die sich grundsätzlich dazu bereit erklärt haben, sich gegenseitig zu unterstützen. Dies kann in Form von Hilfeleistungen sein, z. B. Einkaufen, Kinder hüten, Geräte reparieren, Massagen geben oder auch durch das Abgeben von Geräten oder Gegenständen, die man selber nicht mehr braucht. Alle diese Leistungen sind unentgeltlich, und doch werden die Leistungen „verbucht“.

Alle Angebote sind zunächst unverbindlich. Sobald zwei Menschen aber eine Hilfe vereinbaren und auch leisten, wird der Zeitaufwand notiert, den der Leistende oder Hergebende dafür aufbringt. Das „Guthaben“ an Stunden, das dadurch auf seinem „Konto“ entsteht, ermuntert ihn, sich selbst auch einmal etwas Gutes tun zu lassen, und es erinnert den Empfangenden daran, dass er auf lange Sicht nicht einseitig nur Hilfen empfangen sollte. Durch das Führen von Zeitkonten wird dafür gesorgt, dass sich Geben und Nehmen langfristig die Waage halten.

Da kein Geld fließt, kann Hilfe auch an den Stellen angenommen werden, an denen man sich eine bezahlte Hilfe nicht leisten kann. Auch Menschen, die sich selbst als nicht leistungsfähig definieren würden, entdecken dadurch, dass sie durchaus etwas geben können, was anderen wertvoll ist, z. B. ihre Zeit, ihre Anwesenheit, die anderen hilft eine Betreuungslücke zu füllen. Dieses Erkennen, dass man selbst noch gebraucht wird, ist ein wichtiger Effekt eines Tauschringes.

Das Buchen der Stunden sorgt dafür, dass keine Hilfeleistung unbemerkt bleibt, jeder Einsatz wird dokumentiert und damit wertgeschätzt. Kaufen kann man sich dafür allerdings nichts, denn die Stundenguthaben können nicht in Geld umgetauscht werden. Aber eben in eine andere Hilfeleistung oder in ein gutes Buch oder ein Gerät, das jemand nicht mehr braucht.

Wer nun denkt, weil kein Geld fließt, würde keine Steuer anfallen, der sieht sich allerdings im Irrtum. Sobald eine gewisse Nachhaltigkeit erkennbar ist, wird auch der gegenseitige Austausch steuerlich relevant und zählt dann wie Einkommen. Wenn aber der gegenseitige Austausch nur gelegentlich erfolgt, bleibt er bei der Steuer außen vor. In aller Regel ist das auch der Fall. Es geht nicht darum, mit den Hilfeleistungen seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Der soziale Kitt, den ein Tauschring stiftet, ist das Bedeutsame.



Gemeinnützige Vereine am Beispiel „Lebenshilfe Bodenseekreis e. V.“

Die Lebenshilfe ist ein gemeinnütziger Verein, der von Eltern gegründet wurde und sich für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung einsetzt.

Formen der Vergütungen: Der Vorstand erhält eine Ehrenamtszuschale, je nach Umfang des persönlichen Engagements. In der Geschäftsstelle arbeiten eine Teilzeitkraft und eine Kraft auf der Basis eines Minijobs. Die Freizeitgruppenmitarbeiter erhalten für

die Betreuung eine Aufwandsvergütung im Rahmen der Übungsleiterzuschale - Geld fließt nur, wenn die Gruppe stattfindet.

Die Sportmitarbeiter erhalten ebenfalls eine Vergütung im Rahmen der Übungsleiterzuschale - Geld fließt nur, wenn die Sportstunde stattfindet.

Der Verein hat viele Mitglieder, die sich engagieren, ganz ohne Bezahlung.

Für alle, die sich bei der Lebenshilfe engagieren gilt: Wir veranstalten einmal im Jahr ein Mitarbeiterfest, bieten Fortbildungen an, die wir bezahlen, und pflegen über die Geschäftsstelle den Kontakt zu allen Mitarbeitern.



Evangelische
Kirchengemeinde
Manzell

Ein kirchlich organisiertes Angebot am Beispiel der Evangelischen Kirchengemeinde Manzell

Die evangelische Kirchengemeinde Manzell bietet Menschen allen Alters Möglichkeiten an unterschiedlichen Gruppen und Kreisen teilzunehmen bzw. sich in der Leitung zu engagieren.

Alle Gruppen werden ehrenamtlich geleitet. Die Leitenden bekommen keine finanzielle Entschädigung. Die Kirchengemeinde stellt die Räume zur Verfügung sowie ein finanzielles Budget zur Programmgestaltung. Die Veröffentlichungen der Termine und Veranstaltungen erfolgen übers Pfarramt, Schaukästen, Abkündigungen im Gottesdienst, im Ortsblättle sowie den Tageszeitungen. Die Treffen aller Gruppen und Kreise basieren auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

Wichtig sind die sozialen Kontakte, die durch gemeinsame Aktionen entstehen. Es geht darum, den Menschen anzunehmen wie er ist. Die Freude am Tun und die Gemeinschaft stehen im Vordergrund.

Die neue Gruppe Asylkreis West wurde von engagierten Mitgliedern der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden Manzell, St. Magnus und Schnetzenhausen gegründet. Beide Kirchen unterstützen diese Gruppe auch finanziell, damit die wertvolle Arbeit der Integration gelingen kann. Auch dabei erhalten die Ehrenamtlichen keine Vergütung, sondern das Geld wird direkt für notwendige Anschaffungen, wie z. B. Lernmaterialien, verwendet.



Projekte der Jugendarbeit am Beispiel von Rock Your Live! Friedrichshafen e. V.

Die Schüler des Mentoring-Programms von Rock Your Life! Friedrichshafen e. V. wollen hoch hinaus! Rock Your Life! Friedrichshafen e. V. baut Brücken zwischen Studierenden, Schülern und Unternehmen in der Region und setzt damit ein Zeichen zur Chancengleichheit in Deutschland. Langfristiges Ziel ist es, eine Gesellschaft zu schaffen, in der soziale Mobilität, Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Menschen Realität sind. Praktisch sieht das so aus, dass wir für jeden teilnehmenden Jugendlichen einen Mentor oder eine Mentorin bereitstellen, die zusammen zwei Jahre durchs Leben gehen, um die Jugendlichen gut auf den späteren Lebensweg vorzubereiten.

Wie mobilisieren wir unsere Leute? Da wir jedes Jahr immer händeringend Sponsoren suchen müssen, damit wir mit den Teilnehmern auch tolle Gruppenaktivitäten unternehmen können, können wir die Studierenden, die sich ehrenamtlich bei uns engagieren, nicht bezahlen. Dennoch haben wir jedes Jahr eine Fülle von neuen Leuten, die bei uns mitmachen wollen, denn soziale Verantwortung und Spaß lässt sich bei uns gut verbinden. Die genannten Gruppenaktivitäten stärken Teamgeist und fördern eine gesunde Mentoringbeziehung, sodass die Ehrenamtlichen hier nicht fehlen dürfen. Auch bieten wir für die Jugendlichen monatlich sogenannte Job Coach Seminare, bei denen sie immer wieder neue Berufe vorgestellt bekommen und austesten können. Die ehrenamtlichen Engagierten können hier natürlich mitmachen und neue Ideen entwickeln. Durch stetigen Kontakt zu den Jugendlichen und der Ludwig-Dürr-Schule versuchen wir, den Jugendlichen zu beweisen, wie vorteilhaft die Teilnahme an dem Programm sein kann, sodass sie natürlich auch motiviert zu ihren Treffen mit den Mentoren gehen. Am Ende des zweijährigen Programms bekommen sowohl Mentor als auch Mentee ein offizielles Zertifikat, das für Chancengleichheit und soziale Verantwortung steht.



Sportvereine (Amateursport) am Beispiel des TSV Tett nang e. V.

Als ein Beispiel außerhalb des Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement Bodenseekreis, dessen Mitglieder in Bereichen mit zuvorderst sozialer Wirkung agieren (außer den Gemeinden, die bürgerschaftliches Engagement in allen Bereichen fördern), haben wir an dieser Stelle den Sportverein gewählt.

Der breite Bereich des organisierten Sports basiert existenziell auf ehrenamtlichen Leistungsträgern, welche in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:

- In der Vereinsverwaltung:
Als Vorstände, Geschäftsführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer, Schriftführer, Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, Beiräte für Werbung, Sponsoring etc.
- Im Sportbetrieb:
Als Trainer, Übungsleiter mit und ohne Lizenz, Helfer im Jugendsport, ehrenamtliche Fahrer und Betreuer, Sportplatz- und Gerätewarte etc.

Formen der Vergütungen:

- In der Vereinsverwaltung:
Hier kann ehrenamtliche Tätigkeit mit der Ehrenamtspauschale von bis zu 720 Euro pro Jahr steuerfrei vergütet werden. Diese Möglichkeit wird verbreitet genutzt, jedoch werden zum großen Teil die Vergütungen als Spenden wieder zur Verfügung gestellt.
Weiter sind Ehrungen, Sach- und Wertzuwendungen sowie Fortbildungen und Vergünstigungen als Anerkennung für ehrenamtliche Leistungen gängige Praxis.
- Im Sportbetrieb:
Im Wettkampf- und Leistungssportbereich werden lizenzierte Trainer per Arbeitsvertrag mit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Vergütungen entlohnt. Auch Beschäftigungsformen im Mini-Job-Bereich kommen hier vor.

Im überwiegenden sonstigen Sportbetrieb können Übungsleiter, Helfer und Betreuer im Rahmen der sogenannten Übungsleiterpauschale mit bis zu 2.400 Euro pro Jahr vergütet werden, wobei der angesetzte Stundensatz 8,50 Euro nicht überschritten werden sollte. Oftmals werden diese Vergütungen den Vereinen freiwillig als Spende wieder zur Verfügung gestellt.

Der weit größte Teil der Übungsleiter, Helfer, Betreuer und Fahrer erhält keinerlei Vergütung bzw. lediglich einen Auslagenersatz für Fahrten und ihre tatsächlich geleisteten Auslagen. Auch hier kommen vereinsinterne aber auch öffentliche Ehrungen, Sach- und Wertzuwendungen (Eintritts- und Freikarten), Helferveranstaltungen, sonstige Zuwendungen und Vergünstigungen als Anerkennungsleistungen zum Tragen.

Tipp für Vereine

Spenden:

Grundsätzlich darf jeder im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Verein auch eine Spendenquittung ausstellen. Um als gemeinnützig anerkannt zu werden, muss der Verein für das Gemeinwohl tätig sein und darf nicht profitorientiert arbeiten. Spenden sind freiwillige Zuwendungen, die ohne Gegenleistung erfolgen. Ein Absetzen der Spende von der Steuer ist aber nur mit einer Zuwendungsbestätigung möglich.

Literaturverzeichnis

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIWILLIGENAGENTUREN E.V: Monetarisierung im Engagement- Was tun? Eine Handreichung für Freiwilligenagenturen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: Einkommenssteuergesetz, 2015

CARITASVERBAND DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART E.V. KOMPETENZZENTRUM SOLIDARITÄTSSTIFTUNG: Ehrenamt trifft Geld- Impulse Nr. 17, Rottenburg/Stuttgart 2014

DEUTSCHER BUNDESTAG (HRSG.): Bericht der Enquetekommission zu Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements, Berlin 2002

GABLER WIRTSCHAFTSLEXIKON: Kurzerklärung des Begriffs Arbeit. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de>, am 07.01.16

LANDESNETZWERK BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT BADEN-WÜRTTEMBERG: Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement- Informationsflyer

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN: Das Wissensmagazin. Geld im Ehrenamt, Stuttgart 2010

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIEN, FRAUEN UND SENIOREN: Engagementstrategie Baden-Württemberg- Lebensräume zu „Engagement-Räumen“ entwickeln, Stuttgart 2014

SPORT IN BW: Ursula Augsten: Über Geschenke und Annehmlichkeiten, September 2015

THOMAS OLK; BIRGER HARTNUS (HRSG): Handbuch Bürgerschaftliches Engagement, Juventa Verlag, Weinheim und Basel 2011

ZENTRUM FÜR ZIVILGESELLSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG: Untersuchung zur Monetarisierung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement in Baden-Württemberg. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg, Stuttgart 2009

Impressum

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Herausgeber: Landratsamt Bodenseekreis
Sozialdezernat
Albrechtstraße 75
88045 Friedrichshafen

Anfragen und Hinweise: Corinne Haag
Tel.: 07541 204-5605
corinne.haag@bodenseekreis.de

Layout: Servicebüro für Gestaltung und Internet
1. Auflage, Oktober 2016

Bilder: www.fotolia.de

Internet: www.bodenseekreis.de

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Speicherung in elektronische Systeme oder gewerbliche Nutzung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Keinerlei Gewähr oder Haftung für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

